



Rat der
Europäischen Union

003774/EU XXVII. GP
Eingelangt am 21/11/19

Brüssel, den 19. November 2019
(OR. en)

10690/04
DCL 1

CRIMORG 51
JUSTCIV 89
MIGR 54

FREIGABE

| | |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| des Dokuments | 10690/04 RESTREINT UE/EU RESTRICTED |
| vom | 18. Juni 2004 |
| Neuer Status: | Öffentlich zugänglich |
| Betr.: | Vorschlag für einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates aufgrund von Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zu den Verhandlungen im Europarat über das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels |

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. Juni 2004 (22.06)
(OR. en)

10690/04

RESTREINT UE

CRIMORG 51
JUSTCIV 89
MIGR 54

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Vorsitzes
für die Gruppe der JI-Referenten/den AStV

Nr. Vordokument: 9126/04 CRIMORG 40 JUSTCIV 72 MIGR 37

Betr.: Vorschlag für einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates aufgrund von Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zu den Verhandlungen im Europarat über das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels

1. Die Kommission hat am 30. April 2004 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, den Entwurf des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels auszuhandeln, und einen Vorschlag für einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates aufgrund von Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zu den Verhandlungen im Europarat über das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels vorgelegt (Dok. 9126/04 CRIMORG 40 JUSTCIV 72 MIGR 37).
2. Der Vorsitz hat entschieden, dass die Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, den Entwurf des Europäischen Übereinkommens auszuhandeln, in der Gruppe "Migration" erörtert wird und dass der Vorschlag für einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates an die Multidisziplinäre Gruppe "Organisierte Kriminalität" (MDG) verwiesen wird.

RESTREINT UE

3. Die zuletzt genannte Gruppe hat den vorgeschlagenen Gemeinsamen Standpunkt in ihrer Sitzung vom 14. Juni 2004 erörtert. Der Kommissionsvorschlag wurde zwar generell begrüßt, aber dennoch wurden von den Delegationen einige Änderungen vorgeschlagen. Im Anschluss an die Erörterungen in der MDG erhalten die Delegationen in der Anlage einen Kompromissvorschlag des Vorsitzes für einen Gemeinsamen Standpunkt des Rates aufgrund von Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union zu den Verhandlungen im Europarat über das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

GEMEINSAMER STANDPUNKT des Rates

vom ???

**aufgrund von Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union
zu den Verhandlungen im Europarat über das Europäische Übereinkommen
über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 5 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wird festgestellt, dass Menschenhandel verboten ist.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung vom 15./16. Oktober 1999 in Tampere die Prävention aller Arten des Schlepperunwesens gefordert. Zudem hat er auf seiner Tagung vom 21./22. Juni 2002 in Sevilla auf die Notwendigkeit einer entschlossenen Bekämpfung des Menschenhandels hingewiesen. Schließlich hat er auf seiner Tagung vom 19./20. Juni 2003 in Thessaloniki seiner Auffassung Ausdruck verliehen, dass der Bekämpfung des Menschenhandels einschließlich gesetzgeberischer und sonstiger Maßnahmen vorrangige Bedeutung zukommt.
- (3) Der Rat hat das Thema Menschenhandel in seinem Rahmenbeschluss 2002/629/JI vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels¹ behandelt.

¹ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

RESTREINT UE

- (4) Für die Verhandlungen im Europarat können zudem folgende Rechtsakte von Bedeutung sein:
Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren², Rahmenbeschluss 2001/500/JI des Rates vom 26. Juni 2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten³, Rechtsakt des Rates vom 16. Oktober 2001 über die Erstellung – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union⁴, Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten⁵, Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union⁶ und Rahmenbeschluss 2004/68/JI vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie⁷.
- (5) Am 8. Mai 2003 hat der Rat Schlussfolgerungen zur Brüsseler Erklärung über die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels⁸ angenommen, die den Abschluss der "Europäischen Konferenz über die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels - Globale Herausforderung für das 21. Jahrhundert" (18.–20. September 2002 in Brüssel) bildete. Am 20. Oktober 2003 hat der Rat eine Entschließung über Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauenhandels⁹, angenommen. Am 27. November 2003 hat der Rat eine Empfehlung zur Verbesserung der Präventions- und Ermittlungsmethoden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Zusammenhang mit Menschenhandel¹⁰ angenommen.

² ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

³ ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 1.

⁴ ABl. C 326 vom 21.11.2001, S. 1.

⁵ ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1.

⁶ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

⁷ ABl. L 13 vom 20.1.2004, S. 44.

⁸ ABl. C 137 vom 12.6.2003, S. 1.

⁹ ABl. C 260 vom 29.10.2003, S. 4.

¹⁰ Nicht veröffentlicht.

RESTREINT UE

- (6) Am 23. November 1995 nahm der Rat eine Entschließung über den Schutz von Zeugen im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität¹¹ an, und am 20. Dezember 1996 nahm der Rat eine Entschließung über Personen, die im Rahmen der Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität mit den Justizbehörden zusammenarbeiten, an.¹²
- (7) Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Europäische Kommission (im Namen der Europäischen Gemeinschaft) haben das Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unterzeichnet.
- (8) Der Europarat hat Verhandlungen über ein Europäisches Übereinkommen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels in die Wege geleitet. Es gilt, einen möglichst umfassenden Beitrag zu den Verhandlungen über das vorgeschlagene Übereinkommen zu leisten und Unvereinbarkeiten zwischen dem vorgeschlagenen Übereinkommen und den geltenden Rechtsakten, die im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassen wurden, vorzubeugen.
- (9) Die Europäische Kommission sollte ermächtigt werden, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen über die vom Gemeinschaftsrecht erfassten Bereiche des Übereinkommens zu führen.

¹¹ ABl. C 327 vom 7.12.1995, S. 5.

¹² ABl. C 10 vom 11.1.1997, S. 1.

RESTREINT UE

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT FESTGELEGT:

Artikel 1

- (1) Die Mitgliedstaaten unterstützen die Ausarbeitung des Übereinkommens des Europarats über Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels (nachstehend "Übereinkommen" genannt). Sie befürworten die Aufnahme von Bestimmungen in das Übereinkommen, die eine wirksame Verfolgung und Ahndung von Menschenhandelsdelikten so weit wie möglich erleichtern.
- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Bestimmungen des Übereinkommens in Übereinstimmung mit den im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union erlassenen Rechtsakten stehen, insbesondere mit dem Rahmenbeschluss 2002/629/JI des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels¹³, mit dem Rahmenbeschluss 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren¹⁴ und mit dem Rahmenbeschluss 2004/68/JI des Rates vom 22. Dezember 2003 zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie¹⁵. Darüber hinaus tragen die Mitgliedstaaten weiteren Texten des Rates Rechnung, die sich auf die im Übereinkommen behandelten Fragen beziehen und von Bedeutung für künftige Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels im Rahmen von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union sind, insbesondere den Schlussfolgerungen des Rates (2003/C 137/01) vom 8. Mai 2003 zur Brüsseler Erklärung über die Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels¹⁶, der Entschließung des Rates (2003/C 260/03) vom 20. Oktober 2003 über Initiativen zur Bekämpfung des Menschenhandels, insbesondere des Frauenhandels¹⁷ und der Empfehlung des Rates vom 27. November 2003 zur Verbesserung der Präventions- und Ermittlungsmethoden bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in Zusammenhang mit Menschenhandel¹⁸.

¹³ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

¹⁴ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 1.

¹⁵ ABl. L 13 vom 20.1.2004, S. 44.

¹⁶ ABl. C 137 vom 12.6.2003, S. 1.

¹⁷ ABl. C 260 vom 29.10.2003, S. 4.

¹⁸ Nicht veröffentlicht.

RESTREINT UE

(3) In dem Übereinkommen sollte klargestellt werden, dass Menschenhandel die Opfer an der Wahrnehmung ihrer Menschenrechte hindert und im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 der Charter der Grundrechte der Europäischen Union (...) verboten werden muss.

(4) Die im Übereinkommen vorgesehene Definition des Menschenhandels sollte dem Protokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und (...) dem Rahmenbeschluss des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels Rechnung tragen¹⁹.

(5) In Bezug auf Strafverfahren setzen sich die Mitgliedstaaten dafür ein, dass in das Übereinkommen Bestimmungen über die Situation und die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern aufgenommen werden, die Opfer von Menschenhandel werden oder werden könnten. (...) In Bezug auf Kinder sollte das Übereinkommen Bestimmungen enthalten, die eine ihrer Situation am besten entsprechende spezifische Behandlung, ihren nötigen Schutz vor den Folgen ihrer Zeugenaussage in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung, geeignete und speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Ausbildungsmaßnahmen und eine angemessene Unterstützung ihrer Familien vorsehen. (...)

(6) Bezuglich des materiellen Strafrechts sollte das Übereinkommen Bestimmungen enthalten, die vorsehen, dass mindestens die Formen des Menschenhandels, die auf Ausbeutung der Arbeitskraft oder sexuelle Ausbeutung abzielen, zu Straftatbeständen zu erheben sind. Für Straftaten, die unter erschwerenden Umständen begangen wurden, sind wirksame, angemessene und abschreckende strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, die zu einer Auslieferung führen können. Die Mitgliedstaaten setzen sich dafür ein, dass in das Übereinkommen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Menschenhandelsdelikte und die dafür zu verhängenden Strafen sowie über die gerichtliche Zuständigkeit und über die Strafverfolgung aufgenommen werden.

¹⁹ ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1.

RESTREINT UE

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass das Übereinkommen sie weder hindert, (...) Rechtsakte nach Titel VI des Vertrags über die Europäische Union (...), die sich auf die im Übereinkommen behandelten Fragen beziehen, anzuwenden noch in Zukunft solche Rechtsakte anzunehmen.

Artikel 3

Bei den Verhandlungen über das vorgeschlagene Übereinkommen des Europarats stimmen die Mitgliedstaaten ihre Positionen auf Initiative des Ratsvorsitzes aufeinander ab und bemühen sich, in allen Fragen, die sich erheblich auf die Interessen der Europäischen Union auswirken, einvernehmliche Standpunkte zu finden. Die Kommission wird in vollem Umfang an dieser Arbeit beteiligt.

Artikel 4

Die Europäische Union ersucht die Bewerberländer bei den Verhandlungen um Unterstützung dieses Gemeinsamen Standpunkts.

Artikel 5

Dieser Gemeinsame Standpunkt berührt nicht die Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Verhandlungen über die unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Bereiche des Übereinkommens zu führen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident